

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. EMITTENTIN, NENNBETRAG UND STÜCKELUNG, MINDESTZEICHNUNGSHÖHE, BERECHTIGTER, RANG, NEGATIVERKLÄRUNG, VERBRIEFUNG

- 1.1. **Emittentin.** Die „klarsolar GmbH“, Leimen, Bundesrepublik Deutschland, emittiert diese festverzinsliche Schuldverschreibung.
- 1.2. **Nennbetrag und Stückelung.** Diese Schuldverschreibung „klarsolar_Anleihe_6,25%_2019_2024“ (nachfolgend auch die „**Anleihe 2019/2024**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 900.000,00 (in Worten: Euro neunhunderttausend) ist in bis zu 1.800 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert) eingeteilt. Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ bezeichnet.
- 1.3. **Mindestzeichnungshöhe.** Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert).
- 1.4. **Berechtigter.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- 1.5. **Qualifizierter Rangrücktritt und Zahlungsvorbehalt.** Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren die Emittentin und der Anleihegläubiger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleihegläubiger aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.

Alle Nachrangforderungen aus dieser Inhaberschuldverschreibung sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Anleihegläubigers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden.

Der Anleihegläubiger verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

- 1.6. **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 werden über die Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) ausgegeben und in einer Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dieser verwahrt wird. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.7. **„Anleihegläubiger“** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

2. VERZINSUNG, ZINSLAUF, FÄLLIGKEIT, ZINSBERECHNUNGSMETHODE

- 2.1. Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 6,25 % verzinst.
- 2.2. Zinslauf.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 04.11.2019 (einschließlich) mit dem in Ziffer 2.1. genannten Zinssatz verzinst. Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 04.11.2019 (einschließlich) und endet am 31.12.2019 (einschließlich). Nachfolgende Zinsläufe beginnen jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres und enden mit Ablauf des 31.12. des gleichen Kalenderjahres. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31.12.2024 (einschließlich).
- 2.3. Fälligkeit der Zinszahlung.** Die Zinsen gemäß Ziffer 2.1. sind fünf (5) Bankarbeitstage nach dem jeweiligen unter Ziffer 2.2. genannten Zinslauf zur Zahlung fällig („**Zinszahlungstag**“).
- 2.4. Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der taggenauen Zinsmethode (act/act).

3. LAUFZEIT, FÄLLIGKEIT DER RÜCKZAHLUNG, VERZUG, HINTERLEGUNG

- 3.1. Laufzeit.** Die Laufzeit der Anleihe 2019/2024 beginnt am 04.11.2019 (einschließlich) und endet vorbehaltlich der Ziffern 7. und 8. am 31.12.2024 (einschließlich).
- 3.2. Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen fünf (5) Bankarbeitstage nach dem letzten unter Ziffer 2.2. genannten Zinslauf zurückgezahlt (der „**Rückzahlungstermin**“). Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- 3.3. Verzug.** Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstermin nach Ziffer 3.2. bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. verzinst. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.4. Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Mannheim Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

4. DIE ZAHLSTELLE

- 4.1. Zahlstelle.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen.

- 4.2. Funktion der Zahlstelle.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

- 4.3. Änderung der Zahlstelle.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Anleihe 2019/2024 eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 11.1. vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

5. ZAHLUNGEN, STEUERN

- 5.1. Zahlung und Währung.** Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 2. und 3. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.

- 5.2. Ablauf der Zahlung.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

- 5.3. Zahlungen am Bankarbeitstag.** Fallen ein Zinszahlungstag und/oder der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Dieser nächste Bankarbeitstag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag bzw. Rückzahlungstermin im Sinne der Ziffern 2. und 3.

„**Bankarbeitstag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten und an dem die Banken in Stuttgart für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

- 5.4. Steuern.** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

6. VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

7. KÜNDIGUNGSGRÜNDE FÜR ANLEIHEGLÄUBIGER

- 7.1. Kündigung aus wichtigem Grund.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- 7.1.1. (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen)** die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder

- 7.1.2. **(Zahlungseinstellung)** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 7.1.3. **(Insolvenz u.ä.)** ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- 7.1.4. **(unzulässige Aufstockung der Anleihe)** wenn die Anleihe unter Verstoß gegen Ziffer 9.1. aufgestockt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- 7.2. **Form der Kündigung.** Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 7.1. ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.
- 7.3. **Wirksamkeit der Kündigung.** In den Fällen gemäß Ziffer 7.1.1. und Ziffer 7.1.4. wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 7.1.2. oder 7.1.3. bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

8. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- 8.1. **Vorzeitige Kündigung.** Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2024 insgesamt oder teilweise gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen („**Vorzeitige Kündigung**“). Eine Vorzeitige Kündigung darf ausschließlich zu den im Folgenden genannten Wahrrückzahlungstagen erfolgen (Ziffer 8.2).
- 8.2. **Wahrrückzahlung und Wahrrückzahlungsbetrag.** Im Falle einer Vorzeitigen Kündigung hat die Emittentin am maßgeblichen Wahrrückzahlungstag den maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag, wie nachfolgend angegeben, zurückzuzahlen. „**Wahrrückzahlungstag**“ und „**Wahrrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet das jeweilige nachfolgend in der Tabelle aufgeführte Datum bzw. den zu dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag gehörenden aufgeführten Wahrrückzahlungsbetrag:

Wahrrückzahlungstag	Wahrrückzahlungsbetrag
31.12.2022	102,00 % des Nennbetrages
31.03.2023	101,75 % des Nennbetrages
30.06.2023	101,50 % des Nennbetrages
30.09.2023	101,25 % des Nennbetrages
31.12.2023	101,00 % des Nennbetrages
31.03.2024	100,75 % des Nennbetrages
30.06.2024	100,50 % des Nennbetrages
30.09.2024	100,25 % des Nennbetrages

- 8.3. Ende des Zinslaufs.** Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Währückzahlungstag (einschließlich).
- 8.4. Teilweise Kündigung.** Im Falle einer teilweisen Kündigung i.S. der Ziffer 8.1. legt die Emittentin das Verfahren zur Bestimmung der zu kündigenden Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest. Im Fall einer teilweisen Rückzahlung von Schuldverschreibungen entspricht der Nennbetrag bei der Zinsberechnung und Rückzahlung dem dann noch valuierten Nennbetrag.
- 8.5. Frist der Vorzeitigen Kündigung.** Die Emittentin entscheidet über die Vorzeitige Kündigung nach freiem Ermessen. Die Vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von nicht weniger als sechs Wochen zum jeweiligen Währückzahlungstag durch Mitteilung entsprechend Ziffer 11.1. gegenüber den Anleihegläubigern auszuüben.
- 9. AUFSTOCKUNG DER ANLEIHE, BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF**
- 9.1. Aufstockung.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Anleihe 2019/2024 über den Betrag von EUR 900.000,00 hinaus aufzustocken.
- 9.2. Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, sofern diese mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und über andere Ausstattungsmerkmale verfügen (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung).
- 9.3. Ankauf eigener Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen der Emittentin.
- 10. BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN**
- 10.1. Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 10.2. Quoren.** Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 10.3. Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz statt.
- 10.4. Nachweis der Berechtigung.** Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziffer 12.3. in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

- 10.5. Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

11. MITTEILUNGEN

- 11.1. Mitteilungsmedium.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- 11.2. Mitteilungen durch Anleihegläubiger.** Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- 12.1.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- 12.2.** Erfüllungsort und – sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Leimen, Bundesrepublik Deutschland.

- 12.3.** Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- 12.4.** Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

- 12.5.** Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

- 12.6.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
- 12.7.** Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle. Die Emittentin nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.
